

**Gebührensatzung vom 03. Dezember 2008
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Heek**

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderungssatzung vom 19.12.2000 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2001

2. Änderungssatzung vom 20.12.2001 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2002

3. Änderungssatzung vom 19.12.2002 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2003

4. Änderungssatzung vom 14.12.2002 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2005

5. Änderungssatzung vom 21.12.2005 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2006

6. Änderungssatzung vom 21.12.2006 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2007

Neufassung vom 03.12.2008
mit Wirkung vom 01.01.2009

1. Änderungssatzung vom 17.12.2009 § 2
mit Wirkung vom 01.01.2010

Gebührensatzung vom 03. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek

Aufgrund des § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007, (GV. NRW S. 8), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 26. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich:
- a) für das blaue bzw. graue Gefäß mit blauem Deckel (240 l)
zur Erfassung von Papier und Pappe bei vierwöchiger
Leerung 0,00 €

 - b) für das braune bzw. graue Gefäß mit braunem Deckel
zur Erfassung von organischen Abfällen bei 14tägiger Leerung
für einen
 - 80-L-Abfallbehälter 56,88 €
 - 120-L-Abfallbehälter 77,52 €
 - 240-L Abfallbehälter 134,40 €

- c) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll bei 14tägiger Leerung für einen

| | | |
|---|----------------------|------------|
| – | 80-L-Abfallbehälter | 113,76 € |
| – | 120-L-Abfallbehälter | 158,76 € |
| – | 240-L-Abfallbehälter | 276,60 € |
| – | 1.100-L Container | 1.423,92 € |

- (2) Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen Restmüllsäcken wird auf 4,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr ist neben den Transportkosten auch die Beseitigung des Abfalls abgegolten.
- (3) Für die Auslieferung von Abfallbehältern durch den Bauhof wird je Gefäß eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Der Abfallgefäßtausch am Bauhof ist kostenfrei.
- (4) Für sperrige Abfälle die durch Abrufkarte abgeholt werden sollen, wird eine Gebühr von 15,00 € pro Anfahrtsstelle erhoben.
- (5) Die Gebühr gemäß Abs. 4 beinhaltet die Abholung von maximal zwei Haushaltsgroßgeräten wie z.B. Kühl- u. Gefriergeräte, Wasch- u. Trockenautomaten, Herde und Spülautomaten. Bei einer größeren Anzahl an Haushaltsgroßgeräten wird die Gebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine, so gelten diese.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 14.12.1999 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Heek vom 14.12.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachung am 12.12.2008.